



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
Telefon 0911 81878-0
Fax 0911 869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Regionaler Planungsverband
Main-Rhön
c/o Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Ihr Zeichen RPV-616
Ihre Nachricht 18.11.2024
Unser Zeichen StE-Ufr-Regionalplan-Main-Rhoen
Datum 16.12.2024

9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (R3) Fortschreibung des Kapitels B IV, Abschnitt 2 „Bodenschätze“, betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

hier: Stellungnahme BUND Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) gibt zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme/Einwendung ab:

Die vorliegende Änderung des Regionalplans wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht und ist damit rechtswidrig! Bedarfsermittlung und Abwägung sind fehlerhaft.

Begründung:

Für die Bedarfsermittlung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Steine und Erden heißt es im Verordnungsentwurf: „*Gemäß Fachbeitrag des*

Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., der der Fortschreibung zugrunde liegt, ist die Steine- und Erden-Industrie eine bedarfsdeckende Industrie. Dies bedeutet, dass sich der Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Die steigende Konjunktur in der Bauwirtschaft hatte die Nachfrage in den vergangenen Jahren stark zunehmen lassen. Zwischenzeitlich ist diese wieder deutlich abgeebbt. Die weitere Entwicklung lässt sich nicht genau vorhersagen. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. In jedem Fall müssen aber die vorhandenen Betriebsstandorte aufgrund der bereits entstandenen hohen Investitionskosten langfristig gesichert werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der steigenden Flächenkonkurrenzen der Grundstücksmarkt sehr angespannt ist und viele Grundstücke für die Rohstoffgewinnung nicht erworben oder gepachtet werden können. Daher wurden im Zuge der Bedarfsermittlung jeweils noch folgende Zuschläge berücksichtigt: - 50 % Zuschlag Grundstücksverfügbarkeit - 30 % Zuschlag für Abstandsflächen sowie für Böschungen und andere Standsicherheitsmaßnahmen - 10 % Zuschlag Genehmigungsunsicherheit (Wasserwirtschaft, Naturschutz, etc.). Der Fachbeitrag weist unter Berücksichtigung dieser Zuschläge einen Flächenbedarf von 250,8 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region Main-Rhön für die nächsten 20 Jahre aus. Mit der Fortschreibung werden neun Vorranggebiete für Sand und Kies im Umgriff von ca. 217 ha sowie drei Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies im Umgriff von ca. 71 ha, zusammen ca. 288 ha, ausgewiesen. Damit kann der aufgezeigte Bedarf an Sand und Kies für die nächsten 20 Jahre gedeckt werden.“

Für die Bedarfsermittlung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein heißt es im Verordnungsentwurf: „Die Bedarfsprüfung des LfU für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein in der Region Main-Rhön ergab unter Berücksichtigung von gewissen Flächenzuschlägen für die auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüfte Grundstücksverfügbarkeit,

erforderlichen Abstandsflächen sowie noch bestehenden Genehmigungsunsicherheiten einen Flächenbedarf von 64,7 ha für die nächsten 20 Jahre. Mit der Fortschreibung werden vier bestehende Vorranggebiete für Kalkstein mit einem insgesamt reduzierten Umgriff von 300 ha und zwei Vorbehaltsgebiete für Kalkstein in einem ebenfalls reduzierten Umgriff von 56 ha, zusammen 356 ha, ausgewiesen. In allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kalkstein findet bereits, zum Teil langjährig, ein Abbau statt. Die Flächenausweisung über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sinkt somit mit der vorliegenden Fortschreibung, liegt aber dennoch weit über dem errechneten Bedarf. Aufgrund der großen Investitionskosten der Kalk- und (Zement-) Industrie (Gründerwerb, geologische Untersuchungen, aufwändige Genehmigungsverfahren, Auffahren des Steinbruchs, Errichtung und fortlaufende Modernisierung der Produktionsanlagen wie Brecher, Silos und Öfen), ist hier aber eine weit vorausschauende Rohstoffsicherung unabdingbar. Das ist vor allem nötig, da die Abbauflächen häufig mit anderen Flächennutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserschutz oder Siedlungsbau in Konkurrenz stehen. Die Sicherungsflächen im Regionalplan sind vor dem Hintergrund der erforderlichen langfristigen Perspektive für die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen möglichst groß, aber trotzdem rohstoffgeologisch sinnvoll, vorzuhalten. Deswegen überschreiten die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein den Planungshorizont des Regionalplans.“

Eine detaillierte und nachvollziehbare Bedarfsbegründung ist den Planunterlagen damit nicht zu entnehmen. Für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird ein Fachbeitrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e. V. zugrunde gelegt. Eigene Ermittlungen scheinen zu fehlen, zumindest sind diese nicht zu erkennen. Zusätzlich werden pauschale Flächenzuschläge - bei Steinen und Erden in Höhe von 90 % - angesetzt. Der angeführte Umfang von Neuausweisungen für Kalkstein überschreitet den angegebenen Bedarf für die nächsten 20 Jahre inklusive Flächenzuschlägen (!) sogar um mehr als das **5-fache!**

Dies erfüllt nicht das Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und fördert den Flächenverbrauch, der allein in Bayern - selbst ohne Berücksichtigung des Bergbaus - wieder auf 12,4 ha/Tag in 2023 zugenommen hat. Auch wird der Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten vorangetrieben und die Biodiversitätskrise damit verstärkt. Durch den Abbau gehen zudem Naturräume verloren, die als Treibhausgassenken fungieren. Dadurch nimmt die Resilienz unseres Planeten gegenüber atmosphärischen und klimatischen Veränderungen kontinuierlich ab. Der Abbau von Rohstoffen leistet damit einen unbestreitbaren Beitrag zum Fortschreiten des Klimawandels. Durch den Abtrag von Bodenschichten geht auch der natürliche Filter verloren, der das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen schützt. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht wieder rückgängig zu machen.

Gemäß §7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das heißt, dass die Belange zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten sind. Dies erfordert eine Prognose, die methodisch einwandfrei erstellt wurde, auf realistischen Annahmen beruht und deren Ergebnis nachvollziehbar begründet ist. Dabei ist die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in die Prognose mit einzubeziehen. Der Regionalplan stellt fest (siehe oben), dass die Nachfrage nach oberflächennahen Rohstoffen aufgrund einer zurückgehenden Konjunktur sogar wieder *deutlich abgeebbt* ist und dass sich der Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen *an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert*. Dennoch wird spekulativ ein zukünftig höherer Bedarf in Ansatz gebracht, da sich die *wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern* könnten und in jedem Fall *aber die vorhandenen Betriebsstandorte aufgrund der bereits entstandenen hohen Investitionskosten langfristig gesichert werden* müssten. Die Bedarfsermittlung fußt damit auf Spekulationen, Annahmen und Wunschdenken. Nicht berücksichtigt sind auch Standort-, Konzept- und Systemalternativen, also auch das Recycling und die Verwendung von Ersatzstoffen, obwohl unter 2.1.2 G

sogar aufgenommen wird: *„Zur Schonung der endlichen Rohstoffvorkommen kommt der Wiederverwendung von Baustoffen und dem verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Recyclingrohstoffen besondere Bedeutung zu“*. Bei der Bedarfsermittlung hat dies aber offensichtlich keine Rolle gespielt. Eine Abwägung mit anderen Belangen - insbesondere den Umweltbelangen - findet nicht nachvollziehbar statt. Gemäß Umweltbericht müssen *erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden*. Die "Erheblichkeitsschwelle" sei aber *auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen*. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst in den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich, so der Umweltbericht. Auch eine artenschutzrechtliche Prüfung wird auf die Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Damit findet keine ausreichende Abwägung mit den Umweltbelangen statt.

Der BUND Naturschutz lehnt Eingriffe in Trinkwassereinzugsgebiete, Schutzgebiete (wie SPA- und FFH-Gebiete, NSG, GLB, ND, LSG) und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie Wälder (wie in der Regionalplanfortschreibung in Teilen vorgesehen), klar ab. Trinkwasserschutz ist Gesundheitsschutz und damit nicht abwägbar! Insbesondere die Biodiversitätskrise erfordert strikten Erhalt ökologisch wertvoller Flächen und damit entsprechender Schutzgebiete. Wälder sind unersetzbar, Rodungen können über Jahrzehnte – wenn überhaupt - nicht ausgeglichen werden, ihre wichtigen Funktionen für z. B. für Klima-, Grundwasser-, Lärmschutz, Biodiversität und Erholung sind dann nicht mehr erfüllt.

Zusätzliche Anmerkungen zu ausgewählten Steckbriefen:

Zum geplanten Vorranggebiet SD/KS7 Östlich Grafenrheinfeld:

Der BUND Naturschutz hat zum *Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG* mit Datum vom 14.12.2023 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben

(siehe Anhang) und dargelegt, dass das Bauvorhaben in seiner aktuellen Ausführung nicht umgesetzt werden sollte. Die Flächen sind nach wie vor viel zu groß ausgelegt und es gibt viele berechtigte Einwände und auch ungeklärte Fragen. Es ist mit inakzeptablen Auswirkungen für die Fauna und Flora zu rechnen. Bereits wegen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt ist die Raumverträglichkeit fraglich.

Zum Abbauggebiet SD/KS12 Nordwestlich Sand:

Der BUND Naturschutz hat für diesen Standort (und darüber hinaus) Nachweise der Sandbienenart *Andrena sericata*. Die Nester der Art liegen im Sand unterhalb der Pflugtiefe. Ihr Lebensraum kann sekundär nicht wiederhergestellt werden! Es ist davon auszugehen, dass diese reliktdäre und sehr seltenen Art in den an die bestehenden Baggerseen angrenzenden Lebensräume im Landkreis Haßberge bis Wipfeld im Landkreis Schweinfurt nachzuweisen ist (dem BUND Naturschutz sind weitere Standorte bekannt!). Der BUND Naturschutz lehnt daher jeglichen weiteren Sand- und Kiesabbau in diesem Bereich ab. Das beschriebene Artvorkommen wurde scheinbar bei der Abwägung bisher nicht berücksichtigt.

Zum Abbauggebiet CA2 (Vorranggebiet) und CA8 (Vorbehaltsgebiet) Nördlich Holzhausen:

Hier sind gesetzlich geschützte Biotope - u. a. wärmeliebende Säume und Gebüsche, Magerrasen, arten- und strukturreiches Dauergrünland mit bestehenden langjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Brachflächen, lichte Waldflächen und weitere wertvolle Biotope (u. a. ein historischer Steinbruch) - betroffen. Es liegen Hinweise u. a. auf einen Brutstandort des Uhus vor. Zudem befindet sich hier eine Ausgleichsfläche (BP „An der Maibacher Straße“). Auch ist wertvoller Wald mit verschiedenen Funktionen (Artenschutz, Bodenschutz und Schutz für Immissionen, Lärm und lokales Klima) betroffen. Zum Teil liegen Flächen im Trinkwassereinzugsgebiet (Hain im Westen und Hambach im Osten). Trinkwasserschutz ist jedoch unverzichtbar und als Gesundheitsschutz nicht abwägbar, gerade in Zeiten der Klimakrise. Der BUND Naturschutz lehnt diese Abbauflächen

daher entschieden ab, Eingriffe (auch temporärer Art) sind hier nicht ausgleichbar und inakzeptabel.

Zum Vorranggebiet CA1 Nördlich Strahlungen:

Betroffen sind das angrenzende FFH-Gebiet „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“, Schutzwald (für Lebensraum, für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Bodenschutz), gesetzlich geschützte Biotop (u. a. Magerrasen, Schuttfluren und Blockhalden, Fels mit Bewuchs/Felsvegetation, wärmeliebende Säume) sowie weitere Biotop, wie mesophiles Gebüsch, initiales Gebüsch, Hecken, Initialvegetation, magerer Altgrasbestand und Grünlandbrachen. Zudem liegen Teile im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Bad Neustadt, grenzt die Fläche im Nordosten an das Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIB Bad Neustadt a. d. Saale an und betrifft ein Heilquellenschutzgebiet Zone K und J gegen quantitative Beeinträchtigung. Der BUND Naturschutz lehnt weitere Eingriffe im Gebiet daher ab.

Zum Vorranggebiet CA3 Südöstlich Thulba:

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ sowie im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit Naturschutzflächen. Auch hier ist Schutzwald für Bodenschutz, Immissionen, Lärm und lokales Klima betroffen, zum Teil auch gesetzlich geschützte Biotop (Wacholderheidereste und Feldgehölze am Geißberg südöstlich Thulba): Evtl liegen die Flächen auch im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen 1 und 2 Obererthal. Der BUND Naturschutz lehnt weitere Eingriffe daher ab.

Zum Vorbehaltsgebiet CA7 Westlich Oberstreu:

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ sowie im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit Naturschutzflächen. Es ist Wald mit Funktionen als Lebensraum und hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen (Eichen-Hainbuchen-Wald, ehemalige Mittelwälder (z. T. Qualität als FFH-Lebensraumtyp und gesetzlich geschütztes Biotop). Die Fläche liegt im geplanten

Wasserschutzgebiet Oberstreu (Zone IIIA). Der BUND Naturschutz lehnt weitere Eingriffe daher ab.

Zum Vorranggebiet BS1 Bauersberg:

Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ sowie im SPA-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ mit hoher Erholungswirkung, im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ sowie im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit Naturschutzflächen. Der BUND Naturschutz lehnt weitere Eingriffe daher ab.

Weitere Anmerkungen:

Zu 2.1.1 Das Wort preiswürdig sollte gestrichen werden. Preiswürdig müsste entsprechend definiert werden. Bedeutet preiswürdig möglichst billige Rohstoffe oder werden die gesamtgesellschaftlichen Kosten (Auswirkungen auf die Schutzgüter) berücksichtigt?

Zu 2.2.2 Folgender Satz sollte angefügt werden: Der Abbau von Sand und Kies ist auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Ein Abbau außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, eine Bedarfsdeckung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht möglich ist und keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jodl
BUND Naturschutz in Bayern e. V.
Regionalreferent Unterfranken

Anlage

Stellungnahmen des BN zum Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG mit Datum vom 14.12.2023

Landratsamt Schweinfurt
Postfach 14 50
97404 Schweinfurt

Ihr Zeichen 42.3-6400-2021/003243
Ihre Nachricht 05.10.2023
Unser Zeichen Ste-Ufr-Schweinfurt-Sand-Kies-Gloeckle-GmbH-und-Co-KG
Datum 14.12.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der
Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG**

hier: Stellungnahme BUND Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) gibt zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme/Einwendung ab:

1. Einleitung - Vorhaben

Der BUND Naturschutz bewahrt die natürliche Schönheit und Vielfalt unserer Heimat. Unser Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Mit seinen 265.000 Mitgliedern in Bayern ist der BUND die größte unabhängige Naturschutzorganisation.

Vorhaben

Durch die Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft wird die Förderung von Sanden und Kiesen im Nassabbauverfahren auf einer Fläche von rund 45,3 ha in

der Gemarkung Grafenrheinfeld beantragt. Im Zusammenhang mit der geplanten Rohstoffgewinnung soll ein Zwischenlager für Abraum (Oberboden, bindiger Unterboden) auf einer ehemaligen als Ackerfläche rekultivierten angrenzenden Abbaufäche errichtet werden. Hier soll eine Fläche von rund 1,9 ha, die unmittelbar an das bestehende Kieswerk der Firma Glöckle angrenzt, genutzt werden. Das gesamte Vorhabengebiet umfasst somit 47,2 ha. Das überplante Gebiet liegt im östlichen Teil des Gemeindegebietes Grafenrheinfeld, südwestlich der Stadt Schweinfurt und erstreckt sich zwischen der Siedlungsbebauung Grafenrheinfelds im Westen und dem Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Detelbach“ sowie Bereichen ehemaliger Rohstoffgewinnungsgebiete im Osten. Nördlich grenzen die Kreisstraße SW 3 und südlich weitere Ackerflächen an das Vorhabengebiet an.

Jährlich sollen circa 165.000 Tonnen verwertbarer Sand und Kies gewonnen werden. Dies entspräche einer jährlichen Abbaumenge von circa 100.000 m³. Bei einer angenommen durchschnittlichen Mächtigkeit abbauwürdiger Sande und Kiese von rund 5 m im Abbauggebiet wird jährlich eine Fläche von circa 2 ha bis auf den anstehenden Fels beziehungsweise die Untere Keuperschicht abgebaut.

Bild Übersicht Bauvorhaben



2. Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient der Gewinnung von Sand und Kies. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen privatnützigen Gewässerausbau. Ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben ist nicht erkennbar. Insbesondere ist der Bedarf für das Abbauvorhaben nicht nachgewiesen.

Soweit der Vorhabenträger auf das Raumordnungsverfahren aus dem Jahr 2019 verweist, ist das Ergebnis dieses Verfahrens kritisch zu hinterfragen. Die Raumordnungsbehörde ist fehlerhaft davon ausgegangen, dass das Abbauvorhaben vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristigen Versorgung der Region mit Sand und Kies zum Erhalt des Wirtschaftskreislaufs im Bereich der Rohstoffe/Baustoffe und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen beiträgt. Mit dieser Begründung wäre jedes Abbauvorhaben mit den Anforderungen der Raumordnung vereinbar. Dies entspricht aber nicht dem Leitmaßstab der Landesplanung gemäß Art. 5 Abs. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz nach einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Hierzu ist es nicht ausreichend, ungeprüft die Angaben des Bayerischen Industrieverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) sowie der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Vorhaben den Vorgaben des gültigen Regionalplans der Region Main-Rhön (Stand 03.12.2020) nicht entspricht. Nach dem Ziel 2.1.1.1 soll der Abbau von Sand und Kies schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Dies war entsprechend der Begründung zu 2.1.1.1 auch deshalb erforderlich, weil durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau teilweise erhebliche Landschaftsschäden im Maintal entstanden sind. Aus diesem Grund wurde im Regionalplan 1988 der Abbau schwerpunktmäßig geordnet und konzentriert. Trotzdem wird im Raumordnungsverfahren darauf verwiesen, dass grundsätzlich ein Sand- und Kiesabbau gemäß Grundsatz BIV 2.1.2 RP3 mit Begründung und Ziel BIV 2.1.1 RP3 auch

außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich und insbesondere hinsichtlich einer preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit diesen Bodenschätzen zu begrüßen sei. Zur Verwendung von Sekundärbaustoffen wird darauf verwiesen, dass bei einem bayernweiten Bedarf von jährlich circa 150 Mio. t an Gesteinsprodukten lediglich circa 5 bis 7 Mio. t in Form von Sekundärbaustoffen zur Verfügung stehen würden.

Als Ergebnis wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens festgestellt:

Alles in allem sind die Gründe für die Standortwahl des Vorhabens aus Sicht der Raumordnung verständlich und nachvollziehbar, das Vorhaben entspricht trotz seiner Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze den genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Rohstoffversorgung. Es trägt maßgeblich zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs in der Region Main-Rhön bei.

Grundsätzlich gilt auch für die Raumordnung das Amtsermittlungsprinzip. Hiernach müssen sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen und Umstände so weit aufgeklärt werden, dass eine abschließende Entscheidung ergehen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Entscheidung zum Beitrag eines Vorhabens zur Rohstoffdeckung fallen kann, ohne dass konkrete Daten hierzu vorhanden sind. Die landesplanerische Beurteilung für den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 30.10.2019 enthält keine Angaben zu folgenden entscheidungsrelevanten Tatsachen:

- Bedarfsanalyse zu Sand und Kies
- vorhandene Abbauf Flächen und -mengen
- Möglichkeit der Verwendung von Sekundärbaustoffen

Gleichzeitig wird von einer preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft ausgegangen. Preiswürdig ist mit preiswert, preisgünstig oder nicht (zu) teuer gleichzusetzen. Hier stellt sich dann aber die Frage nach der Schonung von vorhandenen Ressourcen. Nach Ziffer 1.1.3 des Landesentwicklungsprogrammes soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Dies entspricht auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.02.2021. Die Entscheidung, die zu Fragen der Treibhausgasminderungslast ergangen ist, lässt sich auch auf den Verbrauch von vorhandenen Rohstoffen übertragen.

Diese Fragen wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht oder unzureichend geprüft. Damit kann das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung für den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 30.10.2019 nicht als Grundlage für das vorliegende Verfahren dienen.

Auch für das vorliegende Verfahren liegen keine ausreichenden Nachweise vor, die ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben stützen würden. Das Vorhaben ist als rein privatnütziger Gewässerausbau zu betrachten.

3. Gewässerausbau und Grundwasserschutz

Nach § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer so auszubauen, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Im vorliegenden Fall werden durch den Gewässerausbau nachteilige Veränderungen des Zustands von Gewässern verursacht. Durch den Gewässerausbau werden grundwasserschützende Schichten beseitigt. Es wird gespanntes Grundwasser freigelegt. Mit dem Abbau von Kies und Sand werden der Natur- und vor allem der Wasserhaushalt, aber auch Böden nachhaltig

verändert. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht sicher rückgängig zu machen.

Im Gegensatz zur Raumordnungsbehörde sehen wir die Wiederverfüllung mit Z 0 Material als höchst problematisch an. Grundsätzlich sollte eine Wiederverfüllung von Nassauskiesungen nicht erfolgen. Wenn eine Beseitigung der planfestgestellten Gewässer erfolgen soll, wären für die Verfüllung konkrete Anforderungen an das anfallende Verfüllungsmaterial zu stellen.

An die Schadstoffgehalte des Verfüllungsmaterials sind wegen des Einbaus in das Grundwasser strengere Anforderungen als für Z 0 Material zu stellen. Es ist nachzuweisen, dass keine Abgabe von Schadstoffen an das Grundwasser zu befürchten ist. Hierzu sind die Materialien vor Ort vor dem Einbau entsprechend auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu dokumentieren.

Neben der Problematik Schadstoffgehalte ist auch die Frage der Veränderungen der Grundwasserströmungen zu beachten. Das zum Einbau verwendete Material muss vergleichbare Durchlässigkeitsbeiwerte wie der entnommene Sand und Kies haben.

Dass durch die Wiederverfüllung die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wiederhergestellt werden kann, ist ebenfalls fraglich.

4. Vorranggebiete (Landesplanerische Beurteilung vom 30.10.2019)

Die betroffenen Gebiete sind im Regionalplan nicht als Vorrangflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen eingestuft.

Das Vorhaben ist ein privatnütziges Vorhaben, das nicht zwingend für die Versorgung mit Sand und Kies für den Raum Schweinfurt erforderlich ist. Der notwendige

Bedarf wird durch die festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mehr als notwendig abgedeckt. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, müsste die Regionalplanung handeln. Des Weiteren werden durch die Kiesentnahme Freiheitschancen künftiger Generationen geschmälert.

5. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landesplanerische Beurteilung stellt richtig fest, dass Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben deutlich entgegenstehen. Durch die Verkleinerung des Vorhabengebietes darf sich aber diese Bewertung nicht verändern. Die Wiederverfüllung der Abbauflächen, die zum jetzigen Zeitpunkt keineswegs gesichert ist, stellt keine Alternative dar. Die Wiederverfüllung mit Z 0 Material sichert nicht eine landwirtschaftliche Nutzung im jetzigen Umfang. Es ist nicht geklärt, wie zum Beispiel die Deckschicht wiederhergestellt werden soll. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sowohl das Grundwasserverhalten als auch die mögliche spätere Nutzung verändert werden.

Da die Auswirkungen bei einer Verfüllung nicht abzusehen sind, ist diese Methode abzulehnen. Ein alternatives Renaturierungskonzept mit Oberflächengewässern ist aus ökologischer Sicht zu favorisieren.

6. Verkehrsbelastung

Auslegungsgrundlage:

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die Betriebszeiten der Anlage wie folgt angenommen:

	<i>Tage</i>	<i>Wochentage</i>	<i>Uhrzeit</i>
<i>ganzjährig</i>	<i>circa 240 Tage</i>	<i>Montag - Freitag</i>	<i>circa 6:00 Uhr - 18:00 Uhr</i>
	<i>circa 48 Tage</i>	<i>Samstag</i>	<i>circa 6:00 Uhr - 18:00 Uhr</i>

Ergebnis:

Für den Transportverkehr werden **pro Tag 132 Fahrbewegungen** angesetzt, das heißt, es ist mit einem erheblichen Transportaufkommen von großen LKW zu rechnen.

Warum mit dem Abbauvorhaben beziehungsweise der Wiederverfüllung keine erhebliche Verkehrsbelastung verbunden sein soll, erschließt sich nicht. Weder die Verkehrsführung noch das Problem der starken Verschmutzung der Fahrbahnen ist geregelt. Vor allem die möglichen Durchfahrten durch die Gemeinde Grafenrheinfeld wären eine unzumutbare Belastung. Da das Verkehrskonzept gegenüber der Raumordnung erheblich verändert wurde, kann dieser Punkt im Planfeststellungsverfahren abgehandelt werden.

Gemäß Planungen verläuft ein zentraler Transportweg direkt an der Grenze eines Natura 2000 Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Infrastrukturen ausgebaut werden müssen, das heißt, es wird ein für Schwerlastverkehr geeignetes Wegenetz erforderlich sein. Neben allen negativen Einflüssen durch Lärm, Staub und Abgase und so weiter, entsteht noch ein Problem für das Grundwasser durch Reifenabrieb. Das vorgesehene Konzept, das Niederschlagswasser über eine belebte Oberbodenfläche versickern zu lassen, halten wir für nicht ausreichend. Erfahrungsgemäß werden in solchen Fällen nachträglich Wegebaumaßnahmen folgen.

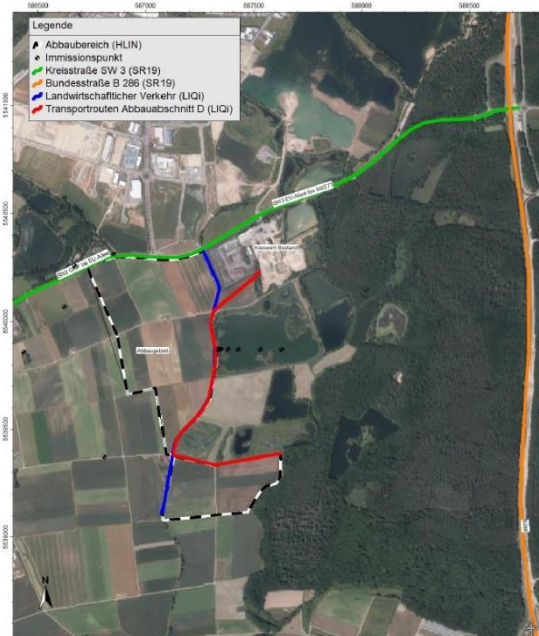
Reifenabrieb kann in der Umwelt großen Schaden anrichten, denn er enthält verschiedene kritische Stoffe wie Zink, Blei, Cadmium und Weichmacher¹²³.

Es ist deshalb ein Konzept zu empfehlen, das die Einbringung dieser Stoffe verhindert, das heißt, Sammeln von Regenwasser und dann Einleitung in ein Absetz- und Reinigungsbecken wären nötig.

Das gesamte Gebiet ist aktuell ein wertvolles Erholungsgebiet für die Bevölkerung und wichtiger Bestandteil für die Artenvielfalt. Durch die Planungen wird zum Beispiel der Sauerstücksee in großen Teilen umringt von zusätzlichen Straßen und daraus resultierenden Belastungen.

Durch die genannten Einflussfaktoren ist das Konzept deshalb abzulehnen.

Bilder Verkehrswege auf dem Gelände



7. Zwischenlager

Das Zwischenlager wird auf einer bereits rekultivierten Fläche errichtet. Des Weiteren kreuzt der Verkehrsweg einen gut genutzten Wanderweg und grenzt unmittelbar an ein Vogelschutzgebiet. Eine massive Beeinträchtigung durch Lärm und Staub ist unvermeidbar. Es fehlen Pufferzonen und somit auch die Möglichkeiten von geeigneten Schutzmaßnahmen. Die genannte Verkehrsbelastung macht den Weg wahrscheinlich auch nicht mehr für die Fußgängerinnen und Fußgänger nutzbar.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen. Der Regierung von Unterfranken liegen aber zwei Nachweise für das Gebiet vor. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28.10.2021 in der Rechtssache C-357/20 ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Es fehlen konkrete Angaben darüber, ob eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Feldhamster an diese Stätten zurückkehrt. Zu diesem Zweck sind Angaben über die vorhandenen Feldhamsterpopulationen im Umkreis des Vorhabengebietes zu machen.

9. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Gewässerschutz

Die Angaben zur WRRL und zum Gewässerschutz müssen ergänzt werden. Stoffeinträge in den Ellerngraben können nicht ausgeschlossen werden. Die grundwasserabhängigen Ökosysteme sind unzureichend abgehandelt. Zentrale Frage wird die Reichweite der Grundwasserveränderungen sein.

Ein weiterer Punkt sind die zu erwartenden Stoffeinträge durch Reifenabrieb und Gefährdungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Das geplante Konzept für die Ableitung und Behandlung von (belastetem) Regenwasser ist nicht ausreichend.

Die Umgebung und vor allem das angrenzende Waldgebiet ist mit Wassersenken, kleinen Seen und Wasserläufen durchzogen. Eine Änderung der Grundwasserläufe oder der Pegel hätte gravierende Folgen für den Wasserhaushalt. Eine negative Beeinflussung ist wahrscheinlich oder kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Ein Schaden für die angrenzenden Gebiete und den Wald wäre die Folge.

10. Naherholung

Das betroffene Gebiet dient vielen Bürgerinnen und Bürgern als Naherholungszone, das heißt, es gibt viele Menschen, die dort Erholung und Entspannung suchen. Durch die durch den Betrieb verursachten Nebenwirkungen ist diese Nutzung nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Die in den letzten Jahren durch die Naturschutzbehörden angelegten Biotop- und Erholungszonen sind in Gefahr.

Das Abbaugelände für den BA-D kreuzt eine bekannte Rundwanderstrecke. Inwieweit eine Verlegung der Strecke möglich ist, ist zu prüfen. In jedem Fall verliert der Bereich eine seiner schönsten Attraktionen.

11. Verfüll- und Rekultivierungskonzept

Für Kompensationsflächen im Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gilt es grundsätzlich, den räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Maßnahme zu beachten.

Ein „Split“ der Flächen für die Maßnahmen ist deshalb abzulehnen.

Die Variante der Planung mit „**Teilverfüllung und Aufrechterhaltung einer offenen Wasserfläche im BA-D**“ ist zu bevorzugen.

„Punkt 3.2.

Mit der landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren wurde, mit der Reduktion des gesamten Abbaugbietes auf rund 45 ha, ein Verbleib einer offenen Wasserfläche von rund 25 - 30 % nach Abschluss der Rohstoffgewinnung als raumverträglich angesehen, wobei auch aus raumordnerischer Sicht eine vollständige Verfüllung unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen wäre.“

Des Weiteren ist aus unserer Sicht ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und der Betreiber muss mit entsprechenden Auflagen auch für die langfristige Bewirtschaftung vertraglich gebunden werden.

12. Fazit

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. ist auf Grund der oben genannten Analysen sehr besorgt und der Meinung, dass das Bauvorhaben in seiner aktuellen Ausführung nicht umgesetzt werden sollte.

Die Flächen sind nach wie vor viel zu groß ausgelegt und es gibt viele berechtigte Einwände und auch ungeklärte Fragen. Es ist mit inakzeptablen Auswirkungen für die Fauna und Flora zu rechnen.

Bereits wegen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt ist die Raumverträglichkeit fraglich.

Es sind auch neben den ausgeführten Themen generell Zweifel angebracht, dass die Kontrolle der Auflagen im Anschluss bewältigt werden kann.

Wir appellieren deshalb an alle Beteiligten, hier nachzubessern und im Sinne der Bevölkerung und Naturbelange bessere Lösungen zu finden.

13. Impressionen Sauerstücksee

Anbei ein paar Impressionen der angrenzenden Gebiete, die durch die Maßnahmen gefährdet sind.

Bilder Sauerstücksee

direkt angrenzende Gebiete (im Hintergrund Kieswerk)





Storchennest

Die Störche haben im Abbaugebiet auch ihr Futterrevier. Es ist zu befürchten, dass diese Nahrungsgebiete entfallen.



Bild Sauerstücksee von Aussichtsplattform



Bild einer Gruppe von Kormoranen auf dem Sauerstücksee



Bild Graureiher und der in der Region
seltene Rallenreiher




Bild Eisvogel (klein auf dem Ast) und
Rallenreiher

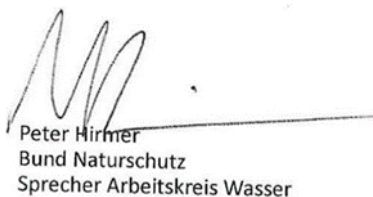


Bild vom Nest einer seltenen Beutelmeise

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jodl
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Regionalreferent Unterfranken



Peter Hirmer
Bund Naturschutz
Sprecher Arbeitskreis Wasser



Detlev Reusch
BUND Naturschutz in Bayern e. V.
Vorstandsmitglied Kreisgruppe
Schweinfurt